

Statuten

Des Vereins „Schweizerischer Milchwirtschaftlicher Verein (SMV)“

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizerischer Milchwirtschaftlicher Verein» (SMV) «Société Suisse d'industrie laitière» (SSIL) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Art. 2 - Zweck

Der Schweizerische Milchwirtschaftliche Verein ist ein Zusammenschluss gesamtschweizerischer Berufsverbände gewerblicher und industrieller Milchverarbeiter und bezweckt:

1. Die Sicherstellung an gut ausgebildetem Nachwuchs in der erforderlichen Anzahl entsprechend dem Bedarf der Praxis.
2. Die nachhaltige Förderung des Images und der Attraktivität des Einheitsberufes „Milchtechnologe/in“ bei Jugendlichen, Eltern, Lehrer, Schulen und Berufsberatung und dadurch Erhöhung des Qualifikationspotentials der Nachwuchsleute auf allen Ebenen.
3. Die Einnahme der Verbindungsfunktion zwischen Gewerbe und Industrie, der Käserei- und Molkereibranche, den Berufs- und Fachschulen sowie den Sprachregionen.

Art. 3 - Aufgaben

Der Verein bildet die Plattform für die gemeinsame Nachwuchsförderung sowie Aus- und Weiterbildung für die gewerbliche und industrielle Milchverarbeitung in der Schweiz. In dieser Eigenschaft obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Fassung der notwendigen Beschlüsse in den Belangen der milchwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung namens der gewerblichen und industriellen Milchverarbeitungsbetriebe sowie Stellungnahmen zu bildungspolitischen Fragen.
2. Die zukunftsgerichtete und marktorientierte Entwicklung sowie Organisation der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach den Bedürfnissen der Praxis und der Auszubildenden.
3. Die Kooperation mit anderen Berufsbildungskreisen und Branchen im In- und Ausland. Der Einsatz für die nationale und internationale Anerkennung der Milchtechnologe/innen der verschiedenen Ausbildungsstufen.

4. Die Schaffung moderner Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften sowie entsprechende Unterrichtsmittel in enger Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Praxisvertretern/innen.
5. Generelle Anlaufstelle für alle Fragen der Aus- und Weiterbildung sowie der eidgenössischen Prüfungen.
6. Schaffung der Voraussetzungen für eine umfassende, wirkungsvolle und nachhaltige nationale Nachwuchsförderung.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 - Voraussetzungen

Der Schweizerische Milchwirtschaftliche Verein nimmt nur juristische Personen als Mitglieder auf. Der Beitritt ist möglich für gesamtschweizerische Berufsorganisationen von gewerblichen und industriellen Milchverarbeitungsbetrieben, die ein Interesse am Zweck und den Aufgaben des SMV haben.

Art. 5 - Kategorien

Die Mitgliedorganisationen des SMV werden nach ihren speziellen Zielsetzungen in zwei Kategorien eingeteilt. Diese umfassen:

1. Gewerbliche Milchverarbeiter (organisiert in FROMARTE).
2. Industrielle Milchverarbeiter (organisiert im Berufsverband Molkereifachleute).

Art. 6 - Aufnahme in den Verein

Die Anmeldung zum Beitritt in den SMV hat schriftlich durch Einreichung einer Beitrittserklärung zu erfolgen. Die Bewerber haben zwei Exemplare ihrer Statuten einzureichen. Über die Aufnahme der Bewerber entscheidet der Vorstand mit Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Art. 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch rechtsgültig beschlossenen Austritt. Der kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.
2. Durch Auflösung der betreffenden Mitgliederorganisation.
3. Durch Ausschluss. Über den Ausschluss einer Mitgliederorganisation entscheidet die Mitgliederversammlung. Als Ausschlussgründe gelten erstens die grobe Schädigung von Vereinsinteressen oder zweitens untragbare Säumigkeit bei der Entrichtung der Mitgliederbeiträge.

C. ORGANE UND ORGANISATION

Art. 8 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Berufsbildungskommission
- die Kontrollstelle
- die Geschäftsstelle

Art. 9 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 10 - Abordnungsrecht

Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter/eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung.

Art. 11 - Häufigkeit, Einberufung, Leitung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen, ausserordentlicherweise so oft der Vorstand, die Kontrollstelle oder eine in der Mitgliederversammlung vertretene Stimme dies verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten / der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Art. 12 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Kontrollstelle
4. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz
5. Entlastung der ausführenden Organe
6. Genehmigung des Beitragsreglements
7. Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
8. Ausschluss von Mitgliedorganisationen
9. Beschlussfassung über die weiteren, vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.

Art. 13 - Abstimmungen und Wahlen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es hat sich über seine Stimmberechtigung auszuweisen. Die Namen der Vertreter/innen sind dem Vorstand auf Anfrage hin bekanntzugeben.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht durch die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt wird.

In Abstimmungen der Mitgliederversammlung stimmt der/die Präsident/in nicht, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Wahlberechtigten anerkennen das Recht der Mitgliederorganisationen auf angemessene Vertretung in den Vereinsorganen.

Die Amtsdauer der Gewählten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Erreichen des vollendeten 65. Altersjahres scheiden Mandatsinhaber automatisch aus.

Art. 14 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- 4 weitere Mitglieder

Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Bei der Bestellung des Vorstandes ist folgende Zusammensetzung zu berücksichtigen:

- drei Vertreter/innen gewerbliche Milchverarbeiter
- drei Vertreter/innen industrielle Milchverarbeiter

Der Vorstand konstituiert sich selbst. In Abstimmungen stimmt der/die Präsident/in mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art.15 - Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
2. Erlass der Geschäftsreglemente.
3. Aufnahme von neuen Mitgliedern.
4. Wahl von Mitgliedern in die Berufsbildungskommission sowie weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen.
5. Erlass des Reglements der Berufsbildungskommission.
6. Festsetzung der Entschädigungen und Spesen der Organe, Abgeordneten, Experten, Lehrberater und Kommissionsmitglieder.
7. Erledigung von Rekursen und Beschwerden, soweit sie gemäss Gesetz und Statuten nicht in andere Kompetenzbereiche fallen.
8. Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten über die Zusammenarbeit bei Organisation und Finanzierung der milchwirtschaftlichen Berufsbildung und der Nachwuchsförderung.
9. Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.

10. Festlegung der allgemeinen Anstellungsbedingungen für das Personal des SMV.
11. Festlegung der Zeichnungsberechtigung.
12. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen werden.

Art. 16 - Spezielle Aufgaben des Präsidenten / der Präsidentin

Der/die Präsident/in vertritt den SMV nach aussen und vor Gericht nach den Weisungen und Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin vertreten.

Art. 17 - Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand ist befugt, für die Behandlung spezieller Fragen Kommissionen und Arbeitsgruppen einzusetzen. Es können ständige oder vorübergehende Kommissionen ernannt werden.

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen erstatten Zwischen- und Abschlussberichte zuhanden der übergeordneten Vereinsorgane.

Art. 18 - Konstitution der Kommissionen

Der Vorstand bezeichnet den Präsidenten/die Präsidentin und die Mitglieder einer Kommission nach Zahl und Person. Die weitere Konstitution ist Sache der einzelnen Kommissionen. Wählbar sind in erster Linie Angehörige der Mitgliedorganisation, in zweiter Linie auch Nichtmitglieder, sofern sie infolge ihrer Berufstätigkeit zur Mitwirkung bei Spezialaufgaben in besonderem Grade befähigt sind.

Eidgenössischen und kantonalen Behördevertretern wird der Einsitz in die Kommissionen für Aus- und Weiterbildung nach den Bestimmungen der entsprechenden Reglemente und Abkommen gewährt.

Art. 19 - Berufsbildungskommission (BBK)

Als ständige Kommission wird die BBK für die milchwirtschaftliche Berufsbildung statutarisch eingesetzt. Innerhalb der BBK werden zwei Kommissionen gebildet, namentlich die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ) und die Qualitätssicherungskommission für Berufsprüfung und höhere Fachprüfung (QSK). Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommission richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie Statuten und Reglementen des SMV.

Die BBK ist für die Umsetzung der Strategie und der spezifischen Ausbildungsfragen verantwortlich (z.B. Sonderfälle, Gesuche, Wahlen von Prüfungsexperten). Sie stützt sich auf Prüfungskommissionen, Fachgruppen, Experten und Lehrberater ab. Das weitere regelt ein Reglement.

Art. 20 - Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor, der die geforderten Qualifikationen mitbringt und der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Die Kontrollstelle hat die Geschäftstätigkeit und die Jahresrechnung samt den Belegen gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Sie erstellt Bericht und Anträge zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Art. 21 - Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des SMV steht unter Leitung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin. Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der BBK, die Führung der Geschäfte und die Erbringung von Dienstleistungen.

Aufgaben und Organisation der Geschäftsstelle sowie die Bestimmungen über das Personal werden durch das Geschäftsreglement geregelt.

Art. 22 - Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des SMV werden auf der Homepage des SMV in französischer und deutscher Sprache publiziert. Wo das Gesetz dies vorschreibt, erfolgen die Mitteilungen zusätzlich im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

D. FINANZEN

Art. 23 - Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Jahresbeiträge der Mitgliedorganisationen nach Art. 24
2. Zweckgebundene Beiträge seitens des Bundes, der Kantone und Organisationen, welche in vollem Umfang ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden müssen;
3. Prüfungs- und Kursgebühren;
4. Beiträge Dritter;
5. Geschäftsführungsentschädigungen;
6. Vergabungen;

Art. 24 - Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung bestimmt die von den Mitgliedorganisationen für das jeweils folgende Jahr zu entrichtenden Jahresbeiträge gemäss Beitragsreglement.

E. UNTERNEHMUNGEN UND BETEILIGUNGEN

Art. 26 - Unternehmensgründungen und Beteiligungen

Der Vorstand entscheidet über die Gründung von neuen Unternehmungen oder Beteiligungen an solchen. Dabei müssen die Zielsetzungen mindestens teilweise den gleichen Zweck verfolgen wie der SMV.

F. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

Art. 27 - Statutenänderung

Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

Art. 28 - Auflösung

Die Auflösung des Schweizerischen Milchwirtschaftlichen Vereins bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 29 - Liquidation

Die Liquidation des Vereins wird vom Vorstand geleitet. Bleibt nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten bei der Liquidation ein Reinvermögen übrig, so ist dieses in erster Linie für angemessene Sozialmassnahmen zugunsten der von der Auflösung des Vereins direkt betroffenen Arbeitnehmer zu verwenden. In zweiter Linie entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung über die Verwendung von eventuellem Restvermögen, wobei Organisationen, die sich mit der Aus- und Weiterbildung beschäftigen vorab, ansonsten die schweizerische Eidgenossenschaft zu berücksichtigen sind.

G. INKRAFTTRETEN

Art. 30 - Genehmigung und Gültigkeit

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 20. Dezember 2022 abgeändert. Sie treten per sofort in Kraft.

Bern, 20. Dezember 2022

SCHWEIZERISCHER MILCHWIRTSCHAFTLICHER VEREIN



Thomas Arnold
Präsident



Karin Imboden
Geschäftsführerin